

*April 2018*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: Kontrahierungszwang, Beweislast beim Reiseveranstaltungsvertrag und Produktsicherheit bei Anti-Baby-Pille.

## Judikatur

- ▷ **Kontrahierungszwang bei Taxizone:** Die Betreiberin eines Zivilflughafens hat vor dem Abfertigungsgebäude auf ihrem Privatgrund eine Taxizone eingerichtet, wobei die Bewirtschaftung der Taxizone an die Beklagte übertragen wurde. Die Beklagte schloss mit dem Kläger eine **Gestattungsvereinbarung** ab. Als Fahrspuren in der Taxizone mit Schneematsch bedeckt waren, beschwerte sich der Kläger beim zuständigen Mitarbeiter der Beklagten, woraufhin diese die Zufahrtsberechtigung des Klägers **mit sofortiger Wirkung widerrief** und seine Geldwertkarte sperrte. Der Kläger erhob ein Unterlassungsbegehren, das darauf abzielte, dass ihn die Beklagte nicht ohne gerechtfertigten Grund an der Zufahrt zur Taxizone hindern dürfe. Laut OGH wird die Pflicht zum Vertragsabschluss dort bejaht, wo ein Unternehmer seine **Monopolstellung** oder seine **marktbeherrschende Stellung** durch Verweigerung des Vertragsabschlusses sittenwidrig ausnützt und dem Interessenten zumutbare Ausweichmöglichkeiten fehlen. Eine Pflicht zum Vertragsabschluss besteht demnach nur dann nicht, wenn der Unternehmer für die Weigerung **sachlich gerechtfertigte Gründe** ins Treffen führen kann. Im Gegenständlichen Fall wurde die Taxizone auf Privatgrund der Flughafengesellschaft errichtet und mit einer Schrankenanlage versehen ist. Ohne funktionsfähige Geldwertkarte kann in die Taxizone nicht eingefahren werden. Da die ankommenden Fluggäste von den Taxifahrzeugen, die in der Taxizone warten, aufgenommen werden, können die Transportleistungen nicht ohne aufrechte Gestattungsvereinbarung angeboten werden. Davon ausgehend bestätigte folglich der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen und sprach aus, dass die Beklagte ein Kontrahierungszwang treffe (4 Ob 13/18t).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 3a, 53
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Fall 208
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>2</sup> Seite 33 und der Begriffe „Kontrahierungszwang“ und „Monopole“

- ▷ **Beweislast beim Reiseveranstaltungsvertrag:** Der Kläger hat für sich und vier Familienmitglieder bei der Beklagten eine Pauschalreise gebucht. Darin enthalten war ua ein Flug von Wien über Barcelona nach Miami und eine am folgenden Tag von dort startende Schiffskreuzfahrt. Bei der Zwischenlandung in Barcelona wurde dem Kläger mitgeteilt, dass ein Koffer der Reisegruppe fehle. Obwohl eine Weiterreise ohne Koffer für den Kläger kein Problem darstellte, wurde der Gruppe vom Sicherheitspersonal die Weiterreise verwehrt. Als der Koffer gefunden wurde, war das Flugzeug nach Miami bereits abgeflogen. Da der nächste Flug nach Miami erst zwei Tage später verfügbar war, konnte die Schiffskreuzfahrt nicht mehr angetreten werden. Die Reisegruppe kehrte daraufhin nach Wien zurück. Der Kläger begehrte Preisminderung, Schadenersatz und Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude. Während das Erstgericht dem Klagsbegehren stattgab, gab das Berufungsgericht der Berufung der Beklagten Folge und sprach aus, dass es einen Verstoß der Beklagten oder der ihr zuzurechnenden Erfüllungsgehilfen gegen haupt- oder nebenvertragliche Verpflichtungen aufgrund des festgestellten Sachverhalts nicht zu erkennen vermöge. Laut OGH lag in der Nichtbeförderung der Reisegruppe eine **Nichterfüllung des Reiseveranstaltungsvertrags** durch die Beklagte vor. An die Nichterfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflicht knüpfe die **Beweislastumkehr des § 1298 ABGB**. Die beklagte Partei treffe daher die Beweislast dafür, dass ihr und ihren Gehilfen kein Verschulden zuzurechnen ist und dass die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde. Da nicht feststehe, aus welchen Gründen der Koffer fehlte oder als fehlend galt, geht die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts laut OGH zu Lasten der Beklagten. Da ihr der **Entlastungsbeweis** nicht gelungen ist, wurde vom OGH der Revision Folge gegeben (8 Ob 14/18v).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 170, 184
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>2</sup> Begriffe „Reiseveranstaltungsvertrag“ und „Pauschalreisegesetz“

- ▷ **Produktsicherheit bei Anti-Baby-Pille:** Die Beklagte ist Herstellerin eines rezeptpflichtigen hormonellen Kontrazeptivums („Anti-Baby-Pille“), das die Klägerin einnahm. Im Jahr 2015 erlitt die Klägerin eine tiefliegende Sinusthrombose und einen Schlaganfall. Mit der vorliegenden Klage begehrt sie den Zuspruch von 65.000 EUR an Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche kausale Gesundheitsschäden einschließlich der Spät- und Dauerfolgen mit dem Vorbringen, die Beklagte habe im Beipackzettel nicht auf das mit der Einnahme verbundene Thromboserisiko ausreichend hingewiesen. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Nach Ansicht des OGH war die Revision nicht zulässig. Zur Instruktionspflicht des Herstellers gehört es, den Benutzer auf gefährliche Eigenschaften des Produkts hinzuweisen. Der Hersteller hat den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik ausreichend zu beobachten und nach Bekanntwerden der Nebenwirkungen durch ausdrückliche Warnung seiner Instruktionspflicht nachzukommen. Ihrem Inhalt nach müssen Warnhinweise **klar und allgemein verständlich formuliert** sein. Das spezielle Risiko ist in seiner ganzen Tragweite möglichst eindrucksvoll zu schildern. **Die Instruktion muss daher geeignet sein, das Risiko einer Rechtsgutverletzung zu beseitigen**. Warnhinweise müssen umso deutlicher ausfallen, je größer das Ausmaß der potentiellen Schadensfolgen und je versteckter die Gefährlichkeit ist. Kann die Verwendung des Produkts mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Menschen verbunden

sein, so dürfen Warnhinweise nicht im sonstigen Text „versteckt“ werden. Die Hinweise müssen eine Art der drohenden Gefahr deutlich herausstellen und Funktionszusammenhänge klar machen, sodass erkennbar wird, warum das Produkt gefährlich ist. **Inhalt und Umfang der Instruktionen sind nach der am wenigsten informierten und damit gefährdetsten Benutzergruppe auszurichten.** Von diesen Grundsätzen weicht die Entscheidung der Vorinstanzen nicht ab, aufgrund der im Beipackzettel an verschiedenen Stellen enthaltenen ausführlichen und allgemein verständlich formulierten Hinweise auf das Thromboserisiko liege kein Instruktionsfehler vor (§ 5 PHG). Die Rechtsansicht, die Leserin gewinne unmissverständlich den Eindruck, dass es sich beim Risiko einer Thrombose um ein wichtiges Risiko handle, ist nicht korrekturbedürftig. Die Wiedergabe von risikoerhöhenden Faktoren und Zahlenmaterial zum Eintritt dieses Risikos (bezogen auf 10.000 Frauen pro Jahr mit und ohne Einnahme dieses Präparats oder gleichartiger Präparate mit anderen Wirkstoffen) **ermöglicht auch aus Sicht eines medizinischen Laien** dessen realistische Abschätzung (10 Ob 8/18a).

**Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 227 ff
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Fälle 117, 119, 129, 131, 143, 146, 149, 182
- *Zankl*, Zivilrecht 24<sup>2</sup> Begriffe „Produkthaftung“ und „Instruktionsfehler“